

Informationsblatt

Grundsätze für die bestmögliche Ausführung und bestmögliche Auswahl bei Bordier & Cie SCmA

1. Zweck

Das vorliegende Informationsblatt fasst die Grundsätze für die bestmögliche Ausführung und die bestmögliche Auswahl zusammen und gibt Auskunft darüber, auf welche Weise die Bank Bordier & Cie SCmA (nachstehend: die „Bank“ oder „Bordier“) die vom Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) geforderte bestmögliche Ausführung beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, bei der Annahme und/oder Übermittlung von Aufträgen sowie bei Devisengeschäften, die sie direkt am Markt oder indirekt über Intermediäre für Rechnung ihrer Kunden ausführt, sicherstellt.

Unter „Best Execution“ (oder „bestmögliche Ausführung“) werden im vorliegenden Dokument alle Massnahmen verstanden, mit denen die bestmögliche Ausführung einer Transaktion in Bezug auf den Preis, die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, zeitliche Faktoren und das Volumen gewährleistet werden soll.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält allgemeine Informationen zum Best-Execution-Ansatz der Bank.

Der Anhang (nachstehend: der „Anhang“) zu dieser Zusammenfassung beinhaltet besondere Bestimmungen, die für die jeweilige Anlageklasse gelten.

2. Anwendungsbereich der Grundsätze

Die Grundsätze finden auf Privat- und Geschäftskunden der Bank Anwendung, unabhängig davon, ob sie ein Mandat (Verwaltungs- oder Beratungsmandat) zugunsten der Bank erteilt haben oder ob es sich bei der Geschäftsbeziehung um die reine Übermittlung/Ausführung von Aufträgen (execution only) handelt. Darüber hinaus gelten die Grundsätze für die Tätigkeit von Bordier als Verwalter von Kollektivvermögen.

Für Kunden, die von Bordier ausdrücklich als geeignete Gegenpartei im Sinne der MiFID-II-Richtlinie (nachstehend: „geeignete Gegenpartei“) oder als institutionelle Anleger im Sinne des FIDLEG (nachstehend: „institutioneller Anleger“) entsprechend den Begriffsbestimmungen in den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften eingestuft werden, gelten die vorliegenden Grundsätze nur für die Ausführung von Aufträgen durch die Bank.

Sie gelten nicht für am Primärmarkt ausgeführte Transaktionen.

3. Bestmögliche Ausführung – bestmögliches Ergebnis

Die Bank hat Anlageverfahren und -grundsätze eingeführt, um die bestmögliche Ausführung für ihre Kunden zu gewährleisten. In diesem Rahmen werden die in Abschnitt 5 beschriebenen Ausführungsfaktoren und

-kriterien auf angemessene Weise gewichtet und angewandt, insbesondere durch Gewichtung der relevanten Ausführungsfaktoren im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Bank und der verfügbaren Marktinformationen, um ein optimales Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Die kontinuierliche Umsetzung des Prozesses durch die Bank Bordier gemäss den vorliegenden Grundsätzen stellt sicher, dass systematisch die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.

4. Anweisungen des Kunden und deren Relevanz für die bestmögliche Ausführung

Erteilt der Kunde der Bank eine bestimmte Anweisung, führt die Bank den Auftrag gemäss dieser Anweisung unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften aus. Im Falle besonderer Anweisungen des Kunden ist die Bank bezüglich derartiger Anweisungen nicht zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichtet. Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung gilt daher im Rahmen der vom Kunden erteilten besonderen Anweisung als erfüllt.

5. Faktoren und Kriterien für die Ausführung von Aufträgen

Ergreift die Bank alle angemessenen Massnahmen, um bei der Ausführung von Transaktionen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden oder für die von ihr verwalteten Investmentfonds zu erzielen, oder übermittelt sie diese Aufträge zur Ausführung an Dritte, berücksichtigt sie bei der Ausführung des Auftrags folgende Ausführungsfaktoren (nachstehend: „Ausführungsfaktoren“):

- Preis der Transaktion / der Finanzinstrumente
- mit der Auftragsausführung verbundene Kosten, d. h. explizite Kosten, einschliesslich Gebühren, Provisionen und implizite Kosten
- Qualität und Schnelligkeit der Ausführung und Bestätigung von Aufträgen/Transaktionen
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung von Transaktionen
- Möglichkeit der Ausführung von Blockaufträgen
- Rating/Bonität (Mindestrating) des Wertpapierhauses/Brokers
- Reputation des Wertpapierhauses/Brokers im Finanzsektor
- Expertise des Wertpapierhauses/Brokers in der betreffenden Anlageklasse

Bei der Ausführung des Auftrags kann die Bank folgende Kriterien berücksichtigen, um die relative Bedeutung der Ausführungskriterien zu ermitteln:

- Merkmale des Kunden, gegebenenfalls einschliesslich seiner regulatorischen Einstufung
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht
- Merkmale des Ausführungsplatzes, an den der Auftrag effektiv weitergeleitet werden kann

Um ihrer Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung nachzukommen, weist die Bank den Faktoren Preis und Kosten in der Regel eine grössere Bedeutung zu als anderen Ausführungsfaktoren, auch wenn unter bestimmten Umständen die wichtigsten Ausführungsfaktoren variieren können und der Preis nicht mehr der dominierende Ausführungsfaktor ist. Die Bank kann jedoch nach eigenem Ermessen entscheiden, dass andere Ausführungsfaktoren Vorrang vor Preis und Kosten haben (z. B. Ausführungsgeschwindigkeit aufgrund von Art oder Grösse des Auftrags in Bezug auf die Marktliquidität).

Obwohl die Bank alle hinreichenden Massnahmen trifft, um unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungsfaktoren das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, kann sie insbesondere bei Einzeltransaktionen nicht garantieren, dass der von ihr erzielte Preis stets der beste zu diesem Zeitpunkt am Markt verfügbare Kurs ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, der Marktliquidität, der Kursdifferenzen oder sonstiger Umstände ausserhalb des Einflussbereichs der Bank.

Verwaltung von Investmentfonds:

In ihrer Eigenschaft als Verwalterin von Kollektivvermögen erteilt die Bank ihre Aufträge grundsätzlich an Gegenparteien und/oder Broker, die von der Depotbank des betreffenden Investmentfonds ausgewählt und überwacht werden.

6. Ausführungsplätze

Zur Ausführung von Aufträgen im Namen des Kunden wählt die Bank grundsätzlich einen Ausführungsplatz aus. Grundlage für die Auswahl ist die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses bei der Ausführung der Aufträge.

Die Bank hält sich bei der Ausführung an nachstehende Rangfolge:

- geregelte Märkte
- multilaterale Handelssysteme (MTF)
- private Wertpapierhandelssysteme, die von Wertpapierdienstleistungsunternehmen betrieben werden
- oder Betreiber von „Dark Pools“
- die Bank selbst (bei Direktausführung von Kundenaufträgen)

Bordier behält sich das Recht vor, andere Ausführungsplätze auszuwählen, die nach Einschätzung der Bank die Anforderungen der vorliegenden Grundsätze erfüllen, und Ausführungsplätze in die Liste aufzunehmen oder aus dieser zu streichen. Die Liste der von der Bank üblicherweise genutzten Ausführungsplätze ist diesem Dokument beigefügt und jederzeit abrufbar unter <https://www.bordier.com>.

Die Bank kann Aufträge auch am ausserbörslichen Markt (OTC-Markt) ausführen, insbesondere wenn ein solches Vorgehen nach ihrer Auffassung im besten Interesse des Kunden liegt.

7. Übermittlung von Aufträgen

Je nach Auftrag, Markt oder Handelszugang kann Bordier in eigenem Ermessen entscheiden, ob der Auftrag zur Ausführung an ein anderes Finanzinstitut (z. B. einen Broker) übermittelt wird. Die entsprechende Transaktion wird in diesem Fall im Rahmen der vom Broker gemäss seiner Best-Execution-Richtlinie getroffenen Massnahmen ausgeführt.

8. Zusammenlegung von Aufträgen (Blockaufträge)

Die Bank ist berechtigt, Aufträge ihrer Kunden mit ihren eigenen Aufträgen oder mit Aufträgen anderer Kunden zu Blockaufträgen zusammenzufassen, sofern diese Ausführungsart den in diesem Informationsblatt niedergelegten Grundsätzen entspricht und den Interessen ihrer Kunden nicht zuwiderläuft oder diese benachteiligt.

Die Zusammenlegung, Konsolidierung und Kumulierung von Aufträgen kann zu Handelsparametern führen, die den ausdrücklichen Anweisungen des Kunden widersprechen (z. B. infolge abweichender Ausführungswahrscheinlichkeiten oder -geschwindigkeiten).

9. Sonstige Arten der Auftragsabwicklung

Bei aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder -verhältnissen (z. B. teilweise oder vollständige Einstellung des Handels) kann die Bank unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden eine andere Ausführungsart wählen.

10. Ausserbörslicher Handel (OTC)

Schliessen der Kunde und die Bank ein ausserbörsliches Geschäft ab, so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die vorliegenden Grundsätze auf die betreffende Transaktion keine Anwendung finden.

Für andere OTC-Transaktionen, bei denen die Bank nicht als Gegenpartei des Kunden fungiert, gelten die in dieser Richtlinie festgelegten Regeln zur bestmöglichen Ausführung.

11. Überprüfung der Grundsätze für die bestmögliche Ausführung

Die Grundsätze für die Auftragsausführung und die Bestimmungen in Bezug auf die Auftragsausführung werden regelmässig, jedoch mindestens einmal jährlich, überprüft und bei Bedarf angepasst.

Aktualisierungen der vorliegenden Grundsätze werden auf der Website der Bank unter <https://www.bordier.com> veröffentlicht.

12. Anhang

In diesem Anhang sind die von der Bank üblicherweise für die jeweilige Anlageklasse genutzten Ausführungsplätze aufgeführt.

Finanzinstrument		Ausführungsplätze
Aktien	In der Schweiz kotierte Aktien	Über Broker am Haupthandelsplatz, MTF, OTC
	Im Ausland kotierte Aktien	Über Broker am Haupthandelsplatz, MTF, OTC
	Nicht kotierte Schweizer Aktien	OTC
Festverzinsliche Wertpapiere	Schweizer Obligationen	Über Broker am Haupthandelsplatz, MTF, OTC
	Schweizer Obligationen, Primärmarkt	OTC
	Euro-Obligationen (Devisen)	OTC
Strukturierte Produkte / mit Hebeleffekt	Strukturierte Produkte / mit Hebeleffekt, Kotierung in der Schweiz	Über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	Strukturierte Produkte / mit Hebeleffekt, Kotierung im Ausland	Über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	Strukturierte Produkte von Drittbanken, ohne Kotierung	OTC
Börsengehandelte Derivate (TOFF)	Eurex	Über Broker am Haupthandelsplatz
	Nicht Eurex	Über Broker am Haupthandelsplatz
Devisen, Edelmetalle	Devisentermingeschäfte, Edelmetallhandel	OTC
Fonds	ETF	Über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	Kotierte Investmentfonds	Über Broker am Haupthandelsplatz, OTC
	Nicht kotierte Investmentfonds	Primärmarkt, Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanager oder Interbankenplattform